

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Abs. 1, 6 StVO

Firma / Antragssteller:		Verantwortlicher:	
		Verkehrssicherung:	Bauleitung:
		Name:	
Straße / Nr.:		Straße / Nr.:	
PLZ / Ort:		PLZ / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
E-Mail:		E-Mail:	

Sofern die Beschilderung durch eine Fachfirma durchgeführt wird, ist diese anzugeben!

Straße: ☐ Bundesstraße ☐ Landstraße ☐ Kreisstraße ☐ Gemeindestraße			
Ort der Sperrung (Straßenname, bei km/von km - km / von Haus Nr. zu Haus Nr.)			
Dauer	Beginn:	Ende:	
Maßnahmen:			
☐ Aufstellung Baugerüst ☐ Aufstellung Container ☐ Aufstellung Leiteraufzug			
☐ Aufstellung Baukran ☐ zeitweiliges Halteverbot- oder Parkverbot			
Sperrung einer Straße			
☐ Halbseitige Sperrung ☐ Vollsperrung der Straße ☐ Sperrung entl. der Straße			
☐ Sperrung einer Fahrtrichtung (<i>Einrichtung Einbahnstraße</i>)			
Sperrung eines Gehweges			
☐ Halbseitige Sperrung ☐ Vollsperrung des Gehweges ☐ Vollsperrung mit <u>Notweg</u>			
☐ Sperrung entlang des Gehweges ☐ Sperrung für den Fahrradverkehr			
☐ Umleitung notwendig über:			
☐ Sperrung für Fahrzeuge über Gesamtgewicht (Tonnenangabe / Breite / Länge):			
Restbreite Gehweg:		Restbreite Fahrbahn:	
Regelplan:	Beschilderungsplan/Verkehrszeichenplan ist / sind beigelegt.		
Grund der Sperrung:			
Sondernutzung: Gestattungsvertrag/ Nutzungsvertrag/ Sondernutzungserlaubnis des Trägers der Straßenbaulast (Aufbruchgenehmigung)			
(Eine Antragsbearbeitung kann nur nach Vorlage der Aufbruchgenehmigung erfolgen.)			
Sondernutzungserlaubnis: ☐ liegt bei ☐ nicht erforderlich ☐			

Hinweis: Der Antragsteller (Bauunternehmen, Privatperson) muss mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn die verkehrsrechtliche Anordnung schriftlich beantragen. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur unter Angabe aller Daten, Vorlage einer Skizze/Lageplan und unter Beilage eines Verkehrszeichenplanes möglich. Notfälle sind am nächsten Werktag anzuzeigen!

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Datum:

Unterschrift: